

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Der Käufer erkennt die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen für den vorliegenden Vertrag und für alle zukünftigen Geschäfte für ihn als verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.
2. **Preise und Lieferungen**

2.1 Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen, sofern hierüber keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt- nach unserer Wahl – entweder für den gelieferten Teil den für diese Menge geltenden Preis zu berechnen oder die nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.

2.2 Wird die rechtzeitige Vertragserfüllung durch Beschaffung, Fertigung- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferern behindert, z.B. durch Streik, Aussperrung oder Energiemangel, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Käufer kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist zustimmen.

2.3 Wird uns die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Der Käufer wird umgehend von der Behinderung oder Unmöglichkeit zu liefern verständigt. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2.4 Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

2.5 Tritt ein Käufer von einer Bestellung zurück, mit deren Fertigung bereits begonnen wurde, so behalten wir uns eine dem Fertigungsstand entsprechenden Berechnung der Ware vor.
3. **Zahlungsbedingungen**

3.1 3.1 Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar, in Ausnahmefällen kann die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig gemacht werden.

3.2 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns.

3.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns von Fall zu Fall vor. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel werden die banküblichen Diskont- und Einzugsgebühren berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitigen Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.

3.4 Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird, oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks vorliegen – per sofort fällig stellen

3.5 Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn die Gegenforderung durch uns anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt wurde
4. **Eigentumsvorbehalt**

4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haltung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

4.2 Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt der Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden, die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der _Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§947,948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

4.3 Wird Vorbehaltsware, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware nicht in unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs.3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer.

4.4 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, wir nehmen die Abtretung an. Abs.3,Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4.5 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an.Abs.3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend

4.6 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs.3,4 und 5 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

4.7 Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs.3,4 und 5 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

4.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten

4.9 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

4.10 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%. So sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.
5. **Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unseren Betrieb verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, sind auf Gefahr des Käufers zu versenden.
6. **Mängelhaftung und Schadenersatz**

6.1 Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.

6.2 Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder- oder Falschlieferungen sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen

6.3 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen wurden oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.

6.4 Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. In diesem Falle tragen wir auch die Kosten für den Versand. Bei Fehlschlägen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitgehende Haftung insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.5 Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muß in fachgerechter Verpackung erfolgen.

6.6 Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.
7. **Verbindlichkeit des Vertrages**

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.
8. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten bei Volkaufleuten ist Michelstadt/Odw.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- I. Allgemeines
Unsere Einkäufe von Waren und Materialien erfolgen ausnahmslos unter den nachstehenden Bedingungen, die der Auftragnehmer mit der Annahme und/oder Ausführung des Auftrages annimmt.
- II. Zahlung
Wir zahlen binnen 14 Tagen ab dem Tag des Rechnungseinganges mit 2% Kassa - Skonto, wahlweise innerhalb 30 Tagen netto.
- III. Erfüllungsort
D-64756 Mossautal, Birkenrain
- IV. Lieferfristen
Lieferfristen sind genau einzuhalten. Bei Überschreitung von mehr als 7 Tagen sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Der Rücktritt kann nach unserer Wahl für eine überfällige Teillieferung oder für den gesamten Lieferauftrag, auch soweit dieser schon teilweise ausgeführt ist, erfolgen
- V. Mängelrügen
Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie 4 Wochen ab dem Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln zwei Wochen ab Feststellung, von uns schriftlich angezeigt werden.
- VI. Versicherungen
Reisen Waren auf unsere Gefahr, so ist der Lieferant nicht berechtigt, die Ware auf unsere Rechnung zu versichern, insbesondere SVS/RVS, es sei denn, dass dies in unserem Auftrag ausdrücklich verlangt wurde.
- VII. Gerichtsstand
Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das Amts- und Landesgericht des Auftraggebers.